

Clemens Thiele

# Framing und Embedded Content vor dem EuGH

*Embedded Content* ist eine einfache Möglichkeit, interessante Inhalte wie Videos oder aktuelle Nachrichten ohne großen Aufwand mit Hilfe von Inline-Frames in eine Website einzubinden. Juristische Herausforderungen treten dann hervor, wenn die Fremdinhalte gegen das Urheber- oder Lauterkeitsrecht verstoßen. Der vorliegende Beitrag versucht anhand der jüngsten Rsp des EuGH eine praxisnahe Erörterung.

## I. Technische Grundlagen und juristische Fragestellung

Die österreichischen Musik-Verwertungsgesellschaften AKM und Austro-Mechana hatten im September 2013 eine Einigung mit YouTube über die Lizenzierung von Musikrechten an Videos, die auf YouTube bereitgestellt werden, erzielt.<sup>1)</sup> Jüngst wurde von der AKM die Frage aufgeworfen, ob nicht auch das Einbetten von YouTube-Videos in fremde Webseiten eine Kostenpflicht für den die fremde Webseite Betreibenden auslösen könnte.<sup>2)</sup> Auch die deutsche Schwestergesellschaft GEMA hat sich für eine Lizenzierungs- bzw. Vergütungspflicht für *Embedded Content* ausgesprochen.<sup>3)</sup> Einfache Hyperlinks sollen hingegen keine relevante Nutzungshandlung begründen. Daher kommt dem Blick auf die technischen Grundlagen und die Abgrenzung von *Hyperlinking*, *Framing* und *Embedding* durchaus erhebliche rechtliche Bedeutung zu.

Um über die eigene Website ein Video, ein Foto, eine Musikdatei o.ä. zu präsentieren, muss man die entsprechende Datei nicht notwendig selbst auf dem eigenen Webserver abspeichern. Alternativ kann man einen bereits im Internet abrufbaren Inhalt einbinden, indem man einen Hyperlink in den HTML-Code der eigenen Website einfügt, der auf diesen Inhalt verweist.

Beim *Framing* werden Teile einer fremden Webseite in einem Rahmen (engl. „*Frame*“) in die eigene Webseite eingebettet. Der Inhalt des Frames, der urheberrechtlich geschützte Werke enthalten kann, wird dabei vom Server desjenigen abgerufen, der die fremde Seite betreibt. Bekanntes Beispiel ist das Einbetten von YouTube-Videos, etwa auf Seiten von Online-Zeitungen oder in sozialen Netzwerken. Dabei ist es möglich, den verlinkten Inhalt innerhalb eines Frames darzustellen, so dass für den Internetnutzer nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass der von ihm betätigte Link zu dem Inhalt einer fremden Website führt, sondern der verlinkte Inhalt erscheint als Bestandteil der eigenen Website. Diese Methode der Einbindung von fremden Inhalten wird häufig als *Frame-/Inline-Linking* bezeichnet, der „eingeframte“ Inhalt als „*embedded content*“.

*Framing* oder *Embedded Content* bezeichnet demnach iW.S. die Einbindung von Inhalten auf einer Homepage oder

Subseiten, die von Fremdanbietern stammen. Beim *Framing* kann es dabei zu Urheberrechtsverletzungen kommen, ohne dass der Websitebetreiber dies bemerkt, da die Inhalte ja nicht von ihm, sondern vom Fremdanbieter stammen. Angenommen – um bei dem Beispiel des YouTube-Videos zu bleiben – es handelt sich bei diesem um eine urheberrechtsverletzende Kopie eines Filmausschnittes, so stellt sich die Frage, ob nur der Nutzer mit dem Upload auf die Video-Plattform Youtube eine Urheberrechtsverletzung begeht oder auch derjenige, der das auf YouTube abrufbare Video als *embedded content* auf seiner Website wiedergibt.

Gegen eine Urheberrechtsverletzung durch den „Embedder“ könnte sprechen, dass er nur einen Link auf das Youtube-Video legt und damit bloß den Zugang zu einem fremden Werk erleichtert. Für eine Urheberrechtsverletzung könnte sprechen, dass das durch einen *Inline-/Frame-Link* eingebundene Werk letztendlich so auf der Website erscheint, als sei es deren eigener Inhalt. Der Link wird hier nicht als Verweis auf ein fremdes Webangebot eingesetzt, sondern vielmehr als technisches Mittel, die eigene Website mit Content zu ergänzen. In diesem Sinne hat das OLG Düsseldorf ausgeführt, dass anders als bei einem Hyperlink, durch welchen ein Nutzer lediglich auf das Lichtbildwerk verwiesen werde, das geschützte Werk bei „*Embedded Content*“ durch denjenigen, der es auf seiner Seite eingebunden hat, „*selbst öffentlich zum Abruf bereitgehalten und damit unmittelbarer Bestandteil der Webseite (werde), da es ohne weitere Klicks angezeigt werde. Durch die Einbindung des geschützten Werks wird dieses nicht mehr in der vom Urheber beabsichtigten Weise öffentlich zugänglich gemacht, insbesondere weil dessen Webseite umgangen und sein Urhebernennungsrecht verletzt werde.*“<sup>4)</sup> Das OLG Düsseldorf entschied deshalb, dass dem Kläger

| **Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)** ist Rechtsanwalt in Salzburg und gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberrechtsfragen aller Art. Der Beitrag entspricht inhaltlich dem vom Autor im Rahmen des Arbeitskreises Urheberrecht am 14.03.2014 in Krems gehaltenen Vortrag.

- 1) Siehe *Wittmann*, Musik-Lizenzen: Einigung zwischen AKM/AUME und YouTube, MR 2013, 208.
- 2) *DerStandard.at* vom 04.02.2014, Verwerter fordern Abgaben für Links und eingebettete Videos, abrufbar unter <http://derstandard.at/1389859218874/Verwerter-fordern-Abgaben-fuer-Links-und-eingebettete-Videos> (17.03.2014).
- 3) *Minnerup*, GEMA zur Lizenzierungspflicht für embedded Content, ITRB 2014, 50.
- 4) OLG Düsseldorf 08.11.2011, I-20 U 42/11 – *Embedded Content*, MMR 2012, 118; dazu auch *Appl/Bauer*, Urheberrechtliche Grundfragen des Hyperlinkings, MR 2012, 180, 246 mwN.

Schadenersatz nach § 97 Abs. 1 dUrhG in der verlangten Höhe zu leisten sei.

Diese Rechtsansicht ist vor dem Hintergrund des Europäischen Urheberrechts und der österreichischen Meinung im Folgenden zu hinterfragen.

## 2. Bisheriger Meinungsstand in Österreich

2.1. Nach der Judikatur kommt es mit dem bloßen Einrichten eines Hyperlinks zu keiner Vervielfältigung eines digitalen Werks auf dem adressierten Rechner. Der Internetauftritt der Anbieter verdoppelt sich damit nicht, weil der Hyperlink nur die Zugriffsmöglichkeit erleichtert, nicht aber die in das Internet gestellten Informationen erweitert oder vervielfacht.<sup>5)</sup>

Macht ein Link ein Werk i.S.d. § 1 UrhG sichtbar, hat der Linksetzer urheberrechtlich dafür einzustehen, dass er den Nutzern seiner Site dabei behilflich ist, auf Inhalte der sichtbar gemachten Website zuzugreifen. Sofern mit einem solchen Zugriff auch ein „flüchtiger“ Vervielfältigungsvorgang (etwa im Arbeitsspeicher des Computers des Nutzers) oder ein „begleitender“ Vervielfältigungsvorgang (etwa beim Zwischenspeichern in *Proxy-Servern* bei der Datenübermittlung im Netz) verbunden ist, liege darin doch regelmäßig eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers i.S.d. § 42 Abs. 1 UrhG, die als freie Werknutzung zulässig sei.<sup>6)</sup>

Eine Haftung des Linksetzers für sittenwidrige glatte Übernahme einer fremden Leistung komme nicht in Betracht. Ob eine Wettbewerbswidrigkeit unter den Gesichtspunkten der vermeidbaren Herkunftstäuschung oder der Rufausbeutung vorliegt, hänge von den Umständen des Einzelfalles ab.<sup>7)</sup>

Ein Linksetzer, der auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verweist, ohne dabei technische Schutzmaßnahmen des Berechtigten vor unkontrolliertem öffentlichem Zugang zu umgehen, greife nicht in das dem Urheber vorbehaltene Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG ein.<sup>8)</sup>

2.2. Nach den neueren Stellungnahmen in der österr Literatur insbes. von *Artmann*<sup>9)</sup> und *Stomper*<sup>10)</sup> sei vor allem *Framing/ Embedded Content* an sich zulässig, aber dann kritisch zu sehen, wenn die damit transportierten Fremdinhalte auf den Zielseiten (= Ausgangssites der Linksetzung) zu eigen gemacht, d.h. als eigenständige Inhalte ausgegeben werden. Dabei führen die Umgehung von Schutzmaßnahmen auf der Ursprungsseite sowie „besondere Umstände, die eine Verlinkung unlauter erscheinen lassen“ zur Beurteilung als Rechtsverletzung.

## 3. Framing durch Verlinken in der EuGH-Rechtsprechung

### 3.1. Die Entscheidung in der Rechtssache *Svensson*<sup>11)</sup>

3.1.1. Die spätere Beklagte, Retriever Sverige, betrieb eine kostenpflichtige Website zur Medienbeobachtung.<sup>12)</sup> Die späteren Kläger, Medienschaffende und Urheber von Artikeln der Zeitung Göteborgs-Posten, waren der Ansicht, dass es für den Kunden der Beklagten bei Anklicken eines dieser Links nicht klar zu erkennen war, dass er auf eine

andere Seite weitergeleitet wurde, um zu dem Werk zu gelangen, das ihn interessierte. Sie klagten auf Schadenersatz mit der Begründung, dass die Beklagte ohne ihre Erlaubnis einige ihrer Artikel genutzt hätte, indem sie diese ihren Kunden zugänglich gemacht hatte. Das Erstgericht wies die Klage ab. Das Gericht zweiter Instanz setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Fragen zur Entscheidung vor:

1. Liegt eine öffentliche Wiedergabe eines bestimmten Werkes i.S. von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL vor, wenn ein anderer als der Inhaber des Urheberrechts an diesem Werk auf seiner Internetseite einen anklickbaren Link zu diesem Werk bereitstellt?
2. Ist es für die Beurteilung der ersten Frage von Bedeutung, ob das Werk, auf das der Link hinweist, auf einer für jedermann ohne Beschränkungen zugänglichen Internetseite zu finden ist oder ob der Zugang in irgendeiner Weise beschränkt ist?
3. Ist bei der Beurteilung der ersten Frage zwischen dem Fall, in dem das Werk nach dem Anklicken des Links durch den Nutzer auf einer anderen Internetseite erscheint, und dem Fall zu unterscheiden, in dem das Werk nach dem Anklicken durch den Nutzer in einer Art und Weise erscheint, die den Eindruck vermittelt, dass es auf derselben Internetseite erscheint?
4. Darf ein Mitgliedstaat einen weitergehenden Schutz des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers vorsehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL hinausgehen?

3.1.2. Nach der Entscheidung des EuGH ist Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL dahin auszulegen, dass keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe i.S. der Bestimmung vorliegt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.

Eine Handlung der Wiedergabe liegt vor, wenn anklickbare Links zu geschützten Werken bereitgestellt werden. Eine solche Handlung ist definiert als öffentliches Zurverfü-

- 5) OGH 21.12.2004, 4 Ob 252/04v – *Tourismusinformationssysteme/Hotelfotografie*, *ecolex* 2005/130, 287 (*Zankl*) = MR 2005, 183 (*Walter*) = JUS Z/3939 = RdW 2005/264, 224 = ÖBI-LS 2005/182/185 = ÖBI 2005/52, 231 (*Fallenböck*).
- 6) OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b – *METEO-data*, *ecolex* 2003/112, 254 (*Tonninger*) = MR 2003, 35 (*Burgstaller/Krüger*) = wbl 2003/120, 189 = ÖBI-LS 2003/45/76 = ÖBI 2003/53, 190 = SZ 2002/171 = KRES 10/148.
- 7) OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b – *METEO-data*, *ecolex* 2003/112, 254 (*Tonninger*) = MR 2003, 35 (*Burgstaller/Krüger*) = wbl 2003/120, 189 = ÖBI-LS 2003/45/76 = ÖBI 2003/53, 190 = SZ 2002/171 = KRES 10/148.
- 8) OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m – *123people/Vorschaubilder*, RdW 2011/664, 641 = MR 2011, 313 (*Walter*) = lex:itec 2011 H 5, 22 = *ecolex* 2012/29, 64 (*Anderl*) = wbl 2012/38, 105 = *jusIT* 2012/3, 11 = RZ 2012/EÜ 76, 123 = ÖBI 2012/45, 175 (*Büchle*) = SZ 2011/118.
- 9) Urheber- und wettbewerbsrechtliche Fragen des Framing, ZIR 2013, 321.
- 10) Urheberrecht & Links: Die ich rief, die Geister ... MR 2013, 227.
- 11) EuGH 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson, Sjögren, Sahlman, Gadd* /. *Retriever Sverige AB*, MIR 2014, Dok 22 = MR 2014, 27 (*Walter*).
- 12) <http://www.retriever-info.com/sv/?redirect=true>

gungstellen/Zugänglichmachen („*making available*“) eines Werkes in der Weise, dass die Öffentlichkeit dazu Zugang hat (auch wenn sie diese Möglichkeit nicht nutzt). Die potenziellen Nutzer der von der Beklagten betriebenen Internetseite konnten hier als Öffentlichkeit angesehen werden, da ihre Zahl unbestimmt und ziemlich groß ist. Allerdings muss sich die Wiedergabe an ein neues Publikum richten, d.h. an ein Publikum, das die Urheberrechtsinhaber nicht hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten.<sup>13)</sup> Und im vorliegenden Fall fehlte es an einem solchen „neuen Publikum“.

Da die auf der Website der Zeitung Göteborgs-Posten angebotenen Werke frei zugänglich waren, waren die Nutzer der Seite der Beklagten als Teil der Öffentlichkeit anzusehen, die die Journalisten hatten erfassen wollen, als sie die Veröffentlichung der Artikel auf der Webpage der Göteborgs-Posten erlaubten. Unerheblich war, dass Internetnutzer, die den Link anklickten, den Eindruck erhielten, dass das Werk auf der Website der Beklagten erschien, obwohl es in Wirklichkeit von Göteborgs-Posten kam. Dies wäre nur anders, wenn ein Hyperlink es den Nutzern der Seite, auf der sich dieser Link befindet, ermöglichen würde, beschränkende Maßnahmen zu umgehen, die auf der Seite, auf der das geschützte Werk zu finden ist, getroffen wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit allein auf ihre Abonnenten zu beschränken, da in diesem Fall die Urheberrechtsinhaber nicht die betreffenden Nutzer als potenzielles Publikum hätten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten.<sup>14)</sup>

Zur 4. Vorlagefrage stellte der EuGH fest, dass es den Mitgliedstaaten verboten sei, einen weitergehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL vorzusehen. Ließe ein Mitgliedstaat dies zu, so würde dies „zwangsläufig“ dem Harmonisierungsziel der InfoSocRL zuwiderlaufen.

3.1.3. Nach der Entscheidung *Svensson* liegt also eine öffentliche Wiedergabe iSd Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL nicht vor, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu (urheberrechtlich geschützten) Werken bereitgestellt werden, die – auf einer anderen Internetseite – frei zugänglich sind. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe hat danach zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich

- eine „Handlung der Wiedergabe“ eines Werkes und
- seine „öffentliche“ Wiedergabe.<sup>15)</sup>

Für eine „Handlung der Wiedergabe“ reicht es aus, wenn ein Werk der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht wird, dass deren Mitglieder dazu Zugang haben, ohne dass es darauf ankommt, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht.<sup>16)</sup> „Öffentlichkeit“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL umfasst eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten und impliziert zudem eine ziemlich große Zahl von Personen.<sup>17)</sup> Demzufolge kann ein (anklickbarer) Link auf urheberrechtlich geschützte Werke nur dann unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ iS von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL fallen, wenn sich diese „Wiedergabe“ an ein neues Publikum richtet, d.h. an ein Publikum, das die Inhaber des Urheberrechts nicht hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten.<sup>18)</sup> Waren Zielpublikum der ursprünglichen Wiedergabe in diesem Sinne alle potenziellen Besucher der betreffenden Seite,

sind auch die Nutzer einer anderen Internetseite, auf der anklickbare Links auf die ursprüngliche Wiedergabe bereitgestellt werden, Mitglieder der Öffentlichkeit, die die Inhaber des Urheberrechts hatten erfassen wollen, wenn der Zugang zu den Werken keiner beschränkenden Maßnahme unterlag und die Werke demnach für sämtliche Internetnutzer frei zugänglich wären. Dies gilt auch dann, wenn das Werk beim Anklicken des betreffenden Links durch die Internetnutzer in einer Art und Weise erscheint, die den Eindruck vermittelt, dass es auf der Seite erscheint, auf der sich dieser Link befindet, obwohl es in Wirklichkeit einer anderen Seite entstammt.<sup>19)</sup>

Im Ergebnis sind das österreichische<sup>20)</sup> und das deutsche Höchstgericht<sup>21)</sup> bereits vor mehr als einem Jahrzehnt zur gleichen Auffassung gelangt, dass nämlich direkte Links zu Artikeln aus allgemein zugänglichen Quellen auch ohne Erlaubnis des Rechteinhabers/Urhebers zulässig sind; neu hinzukommt, dass nicht einmal eine (exakte) Urheber- oder Herstellerbezeichnung hinzugefügt werden muss, da eine bloße Quellenangabe z.B. „Youtube“ genügt.

3.1.4. In Bezug auf § 18a öUrHG kann festgehalten werden, dass durch die Zurverfügungstellung Dritten der Zugriff auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eröffnet wird, das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindet. Die bloße Verknüpfung der Websites untereinander („*Linking*“), aber auch eines auf einer fremden Internetseite bereitgehaltenen Werkes mit der eigenen Internetseite (im Wege des „*Framing*“) stellen grundsätzlich keine öffentliche Zurverfügungstellung dar, weil allein der Inhaber der fremden Website darüber entscheidet, ob das auf seiner Webpage bereitgehaltene Werk für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt.

### 3.2. Beim EuGH anhängige Rechtssachen

Mit der Entscheidung *Svensson* hat der EuGH die Grundsatzfrage zur Linkhaftung geklärt, indem er *Linking* einschließlich des *Framing* der verlinkten Seite für zulässig erklärte; darüber hinausgehende Fragen, wie nach dem *embedding* der fremden Inhalte in die eigene Website, sind aber offen geblieben. Hier könnten die aktuell beim EuGH anhängigen Vorlageverfahren eine Klärung bringen.

13) EuGH 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson ua*, Rz. 24, MIR 2014, Dok 22 = MR 2014, 27 (Walter).

14) EuGH 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson ua*, Rz. 32, MIR 2014, Dok 22 = MR 2014, 27 (Walter).

15) Vgl. EuGH 07.03.2013, C-607/11 – *ITV Broadcasting ua*, Rz. 21, 31.

16) Vgl. EuGH 07.12.2006, C-306/05 – *SGAE*, Rz. 43, Slg. 2006, I-11519.

17) Vgl. EuGH 07.12.2006, C-306/05 – *SGAE*, Slg. 2006, I-11519; 07.03.2013, C-607/11 – *ITV Broadcasting ua*.

18) Vgl. EuGH 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson*, Rz. 28; 07.12.2006, C-306/05 – *SGAE*, Rz. 40, 42, Slg. 2006, I-11519; 18.03.2010, C-136/09 – *Organismos Sillogikis Diachetrisis Dimiourgon Thetrikon kai Optikoakoustikon Ergon*, Rz. 38; 07.03.2013, C-607/11 – *ITV Broadcasting u.a.*, Rz. 39.

19) EuGH 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson*, Rz. 29.

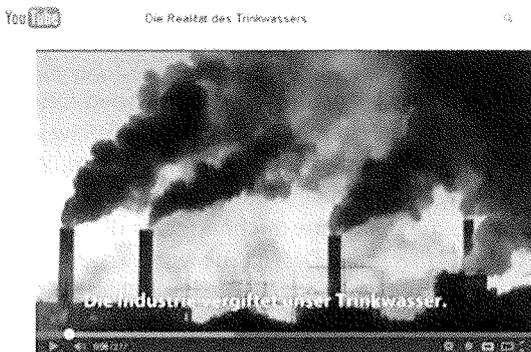
20) OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b – *METEO-data*, ecolex 2003/112, 254 (Tonninger) = MR 2003, 35 (Burgstaller/Krüger) = wbl 2003/120, 189 = ÖBl-LS 2003/45/76 = ÖBl 2003/53, 190 = SZ 2002/171 = KRES 10/148.

21) BGH 17.07.2003, I-ZR 259/00 – *Paperboy*, MR 2003, 245 = MR 2003, 323.

### 3.2.1. BestWater International<sup>22)</sup>

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) eingeleiteten Vorlageverfahren<sup>23)</sup> stellt sich die Frage nach der urheberrechtlichen Einordnung des *Embedding* von YouTube-Videos in eine fremde Webseite. Der BGH legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: „Stellt die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine öffentliche Wiedergabe i.S. des Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL dar, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?“

Nach dem Ausgangssachverhalt ist die Klägerin ein auf Wasserfiltersysteme spezialisiertes Unternehmen, das die ausschließlichen Nutzungsrechte an einem Kurzfilm über Wasserverschmutzung mit dem Titel „Die Realität“ erworben hatte:



Dieser Kurzfilm gelangte ohne ihr Zutun auf die Internet-Videoplattform „Youtube“, wo zwei ihrer Wettbewerber ihn entdeckten und für eigene Zwecke verwendeten. Dazu eröffneten sie den Besuchern ihrer eigenen Webseiten die Möglichkeit, mittels eines Klicks auf einen elektronischen Verweis den Kurzfilm vom Youtube-Server abzurufen, welcher dann auf ihren eigenen Webseiten in einem Rahmen (Frame) abgespielt wurde. Das auf Wasserfiltersysteme spezialisierte Unternehmen sah sich in seinem Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a dUrhG verletzt und klagte auf Schadenersatz. Das LG München I gab der Klage statt und entschied, dass sich die Beklagten den urheberrechtlich geschützten Inhalt des Kurzfilms zu eigen gemacht hätten.<sup>24)</sup> Das OLG München hingegen hob die Entscheidung auf, weil allein derjenige, der das Video auf Youtube eingestellt hat, darüber entscheiden würde, ob es weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich bliebe. Da sich der Film nicht in der Zugriffssphäre des Framesetters befand, hielt dieser ihn weder selbst zum Abruf bereit, noch übermittelte er ihn auf Abruf an Dritte. Die Beklagten machten daher das Youtube-Video nicht öffentlich zugänglich.<sup>25)</sup> Die Münchener Instanzrichter beriefen sich auf die Rsp.<sup>26)</sup> zum Setzen von Hyper- bzw Deep-Links, nach denen kein Urheberrechtsverstoß erkennbar wäre.

Der BGH befand demgegenüber, dass zwischen Hyper-/Deep-Links und Framing sehr wohl zu unterscheiden sei. Zwar wäre das Einbinden fremder Videos auf der eigenen

Seite kein öffentliches Zugänglichmachen iS des § 19a dUrhG, möglicherweise könnte es aber nach Ansicht der Karlsruher Richter ein im deutschen Recht unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe verletzen.<sup>27)</sup>

Das Vorlageverfahren gibt dem EuGH die Möglichkeit, sein Diktum zum Linking im Fall *Svensson* in Bezug auf das *Embedding* fremder Inhalte weiterzuentwickeln.

### 3.2.2. C More Entertainment<sup>28)</sup>

Eine ähnliche Ausgangssituation liegt dem Vorlageverfahren *C More Entertainment* zugrunde, wobei der Zugriff auf eine passwortgeschützte Website, auf der Sportübertragungen im Wege des Streaming live verbreitet wurden, ermöglicht wurde.

Die Klägerin des aus Schweden stammenden Ausgangsverfahrens ist die *C More Entertainment AB*, die eine eigene Website mit u.a. Sportinformationen betreibt. Das Unternehmen erwarb die Rechte, Eishockey-Spiele „live zu streamen“, indem die Kunden der Klägerin gegen Entgelt auf einen Link klicken konnten, der sie auf eine Webseite führte, die sich hinter der sonst den Zugriff verweigernden „Pay-Wall“ befand. Der Beklagte, Herr Sandberg, entdeckte, wo sich der ungeschützte Teil, also jene Website hinter der „Pay-Wall“ frei zugänglich im Internet befand. Er stellte diese Website auf seiner eigenen Homepage in der Weise ein, dass die Besucher seiner Website die von der Beklagten gestreamten Spiele mitverfolgen konnten, ohne dafür zu bezahlen. *C More Entertainment* klagte Herrn Sandberg und implementierte auf ihrer Streaming-Website einen technischen Schutzmechanismus, der Zugriffe von der Website des Beklagten automatisch blockierte. Im Laufe des Verfahrens hatten sich die Schwedischen Gerichte mit der Frage zu befassen, ob es eine „öffentliche Wiedergabe“ iS der InfoSoc-RL darstelle, wenn eine Person einen anklickbaren Link auf seiner Website einrichtet, um den Besuchern ein kostenloses Anschauen von Sportveranstaltungen zu ermöglichen. Dem EuGH wurden im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens folgende Fragen vorgelegt:

1. Erfasst der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL auch das Bereitstellen eines anklickbaren Links auf einer jedermann zugänglichen Internetseite, der zu einem Werk führt, das von dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Werk gesendet wird?
2. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, auf welche Art und Weise die Verlinkung erfolgt?
3. Spielt es eine Rolle, ob der Zugang zu dem Werk, zu dem die Verlinkung erfolgt, in irgendeiner Weise beschränkt ist?

22) Rs. *BestWater International GmbH ./. Michael Mebes und Stefan Potsch*, C-348/13.

23) BGH 16.05.2013, I ZR 46/12 – *Die Realität*, GRUR 2013, 818.

24) LG München I 02.02.2011, 37 O 15777/10, n.v.

25) OLG München 16.02.2012, 6 U 1092/11, n.v.

26) BGH 17.07.2003, I ZR 259/00 – *Paperboy*, MR 2003, 245 = MR 2003, 323; 29.4.2010, I ZR 39/08 – *Session ID*, ZUM 2011, 49.

27) BGH 16.05.2013, I ZR 46/12 – *Die Realität*, Rz. 26, GRUR 2013, 818, 819.

28) Rs. *C More Entertainment AB ./. Linus Sandberg*, C-279/13.

4. Dürfen die Mitgliedstaaten dadurch ein weitergehendes Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers festlegen, dass von der öffentlichen Wiedergabe Handlungen erfasst sind, die über die in Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL genannten Handlungen hinausgehen?
5. Dürfen die Mitgliedstaaten dadurch ein weitergehendes Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers festlegen, dass von der öffentlichen Wiedergabe Handlungen erfasst sind, die über die in Art. 3 Abs. 2 der InfoSoc-RL genannten Handlungen hinausgehen?

### 3.2.3. *Public Relations Consultants*<sup>29)</sup>

Bei dem aus dem Vereinigten Königreich stammenden Ausgangsverfahren<sup>30)</sup> handelt es sich um die sog. „*Meltwater Litigation*“. In dem Fall wird untersucht, ob *Meltwater News*, ein elektronischer Medien-Monitoring-Service, seine Abonnenten dadurch in Urheberrechtsverletzungen verstrickt, dass die Kunden sog. Reports erhalten, die Überschrift, Anfangspassagen und eine Zusammenfassung von Artikeln enthalten, deren Rechte von der klagenden Newspaper Licensing Agency (NLA) gehalten werden. Im Spannungsfeld von Medienbeobachtung, Suchmaschinenhaftung und freien Werknutzungen<sup>31)</sup> erweitert der britische Rechtsstreit das Thema um fundamentale Fragen über die Anwendung des Urheberrechts auf die technischen Prozesse bei der Betrachtung von im Internet zugänglichem, urheberrechtlich schützbarem Material.

Der Fall windet sich durch das britische Rechtssystem, seit das für Urheberrecht zuständige Gericht erster Instanz im Jahr 2010 zugunsten der beklagten *Meltwater Group* entschieden hatte. In der Folge hob der Supreme Court diese Entscheidung auf und nahm letztlich den Standpunkt ein, dass die beklagten News-Aggregatoren für ihre besonderen „Presse-Monitoring-Dienste“ eine zusätzliche Endbenutzer-Lizenz für urheberrechtlich geschütztes Material benötigen, ungeachtet der allgemeinen Erlaubnis, im Dienste der Meinungsfreiheit Medienbeobachtungen durchzuführen. In der Begründung wird urheberrechtlich argumentiert, dass die Anfertigung von Kopien – wenngleich temporär – in den Computern der Endbenutzer beim Surfen nicht Teil des technischen Verfahrens wäre, sondern durch die freiwillige Entscheidung des Benutzers, auf die Website zuzugreifen, erzeugt würden. Schließlich legte der Supreme Court dem EuGH im April 2013 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:<sup>32)</sup>

Sind in Fällen, in denen

- (i) ein Endnutzer eine Internetseite anschaut, ohne sie herunterzuladen, auszudrucken oder es zu unternehmen, davon anderweitig eine Kopie zu erzeugen,
- (ii) Kopien dieser Internetseite automatisch auf dem Bildschirm und im Internet-„Cache“ auf der Festplatte des Endnutzers erzeugt werden,
- (iii) die Erzeugung dieser Kopien für das mit einem fehlerfreien und effizienten Navigieren (Browsing) im Internet verbundene technische Verfahren unverzichtbar ist,
- (iv) die Bildschirm-Kopie auf dem Bildschirm verbleibt, bis der Endnutzer die betreffende Internetseite ver-

lässt, und dann automatisch im normalen Betrieb des Computers gelöscht wird,

- (v) die im Cache vorhandene Kopie im Cache verbleibt, bis sie durch anderes Material überschrieben wird, wenn der Endnutzer weitere Internetseiten anzeigen lässt, und dann automatisch im normalen Betrieb des Computers gelöscht wird und
- (vi) die Kopien nicht länger vorgehalten werden, als die oben in den Punkten (iv) und (v) genannten, mit der Internetnutzung verbundenen gewöhnlichen Verfahren andauern,

diese Kopien (i) vorübergehend, (ii) flüchtig oder begleitend und (iii) ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens im Sinne von Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL?

Der EuGH wird sich in diesem Verfahren zweifellos an seiner Entscheidung *Infopaq II*<sup>33)</sup>, in dem er dem Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL für die Erfassung der Daten von Medieninhalten zu Zwecken der Medienbeobachtung eine sehr weitgehende Auslegung gab, orientieren.

### 4. *Framing/Embedded Content als Entnahmehandlung i.S. der Datenbank-RL 96/9/EG? – Der Fall Wegener/Innoweb BV*<sup>34)</sup>

In dem aus den Niederlanden stammenden Ausgangsfall standen sich die Betreiber einer Datenbank, zwei Unternehmen der Wegener Gruppe, die über ihre Website *www.autotrack.nl* (im Folgenden: AutoTrack) Nutzern im Internet über eine integrierte Suchmaschine den Zugriff auf seine (Gebrauchtwagen-)Datenbank zur Verfügung stellen, und der Betreiber einer Metasuchmaschine, die Firma Innoweb mit ihrer Website *www.gaspedaal.nl* (im Folgenden: GasPedaal) gegenüber. Die später beklagte Innoweb, bot ihren Nutzern über eine eigene Suchmaske GasPedaal den Zugriff auf verschiedene Datenbanken, u.a. jener der späteren Kläger mit ihrer AutoTrack. Dabei „übersetzte“ die Metasuchmaschine die Anfrage des Nutzers in das Suchformat der abgefragten Datenbank und gab zu den Suchkriterien ein komprimiertes Suchergebnis wieder, das verschiedenen Datenbanken entnommen wurde.

Da Wegener der Ansicht war, Innoweb verletzte ihr Schutzrecht *sui generis* bezüglich der Datenbanken, erhob sie gegen Innoweb Klage und beantragte, dieser aufzugeben, dies zu unterlassen, und obsiegte im Wesentlichen in erster Instanz. Das niederländische Berufungsgericht legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor, um abzuklären, ob eine unbefugte Weiterverwendung eines wesentlichen Teils der Datenbank vorlag. Die Beklagten argumentierten, dass die Informationen bereits öffentlich zu-

29) *Rs Public Relations Consultants Association Ltd ./. The Newspaper Licensing Agency Ltd u.a.*, C-360/13.

30) UK Supreme Court 17.04.2013 – *Public Relations Consultants Association Ltd v. The Newspaper Licensing Agency Ltd et. al.*, 2013 UKSC 18, CRI 2014, 11.

31) Vgl. EuGH 17.01.2012, C-302/10 – *Infopaq II*, *justIT* 2012/20, 49 = *MRInt* 2013, 62 (*Walter*); dazu *Staudegger*, Die „flüchtige Vervielfältigung“ in der Rechtsprechung des EuGH, *justIT* 2012, 45.

32) *ZIR* 2013, 403.

33) EuGH 17.01.2012, C-302/10 – *Infopaq II*, *justIT* 2012/20, 49 = *MR-Int* 2013, 62 (*Walter*).

34) EuGH 19.12.2013, C-202/12 – *Innoweb*, *Rz.* 41 ff, *GRUR* 2014, 166, 167.

gänglich waren und sich der Datenbankschutz nicht auf den Inhalt (hier: günstige Gebrauchtwagen) erstrecken könnte.

Der EuGH sah darin eine Verletzung des Datenbankrechts des Betreibers der abgefragten Datenbank. Das Datenbankrecht *sui generis* schützt die Investition in eine Datenbank gegen Maßnahmen, die das Interesse des Datenbankherstellers an einem *Return of Investment* gefährden. Dieses Interesse kann darin bestehen, dass seine eigene Website aufgesucht wird, damit die darauf geschaltete Werbung wahrgenommen wird. Das Interesse wird aber auch durch die Gefahr beeinträchtigt, dass Inserenten, die derzeit noch hier und dort dieselben Anzeigen platzieren, zukünftig nur noch bei einem Anbieter inserieren, weil sie davon ausgehen, dass die Anzeige jedenfalls über eine Metasuchmaschine ohnehin ausgewiesen wird.

Nach diesem Urteil des EuGH ist die Tätigkeit einer spezialisierten Metasuchmaschine rechtswidrig, wenn sie geeignet ist, die Abfrage beim Anbieter der durchsuchten Datenbank zu ersetzen. Dabei dürfte nicht ausschlaggebend sein, ob der Vorgang in derselben Weise erfolgt, wie er dem konkreten Sachverhalt zugrunde liegt. Maßgeblich sind vielmehr die wirtschaftlichen Aspekte.<sup>35)</sup> Wenn der Betreiber der Metasuchmaschine die Investition der abgefragten Datenbank ausnutzt und dadurch gleichzeitig die Nutzung der abgefragten Datenbank gefährdet, liegt eine Verletzung des Datenbankrechts *sui generis* nahe.

Abschließend ist zu beachten, dass diese Rechtslage, wie vom EuGH festgestellt, seit längerem besteht. Betreiber von spezialisierten Datenbanken sehen sich damit Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen gegenüber, die für den durch die Verjährung begrenzten Zeitraum von bis zu 10 Jahren geltend gemacht werden könnten.

## 5. Zusammenfassung

Nach der bisherigen Europäischen Rsp<sup>36)</sup> zu Links, Frames & Streams ist mE davon auszugehen, dass sich die

Internetnutzer bei den flüchtigen und vorübergehenden Vervielfältigungen im Rahmen des Browsens bzw. Streamings auf die Privilegierung des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL berufen können und die Handlungen somit nicht *per se* zustimmungspflichtig sind. Der EuGH betont wiederholt, dass eine „rechtmäßige Nutzung“ von Werken in diesem Sinne durch Linking nicht voraussetzt, dass der Rechteinhaber der in Rede stehenden Handlung zugestimmt hat, wenn die öffentliche Wiedergabe beibehalten und keine „neue Nutzergruppe“ erschlossen wird.<sup>37)</sup> Das Gericht stellt gerade nicht darauf ab, ob die Vervielfältigung, sondern ob der rezeptive Genuss des Werks rechtmäßig ist. Dies ist auch konsequent, weil die Vorschrift sonst eine Tautologie dergestalt beinhalten würde, dass nur Vervielfältigungen, die ohnehin rechtmäßig sind, auch nach Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL rechtmäßig wären. Entscheidend ist, dass der reine Genuss eines digitalen Werks, genauso wie das Lesen eines urheberrechtsrechtswidrig gedruckten Buchs, urheberrechtlich neutral ist. Während dies im *Meltwater*-Fall bereits durch ErwG 33 der InfoSoc-RL, der ausdrücklich auf das Browsen und Caching abzielt, determiniert ist, mag dies beim Streaming offensichtlich rechtswidrig zugänglicher Werke zu einem erheblichen Spannungsverhältnis führen, das unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Datenbankschutzes<sup>38)</sup> noch verschärft wird.

35) Deutlich EuGH 19.12.2013, C-202/12 – *Innoweb*, Rz. 48: „Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts“, GRUR 2014, 166, 169.

36) EuGH 04.10.2011, C-403/08, C-429/08 – *FAPL/Murphy*, GRUR 2012, 156, Rz. 165 ff.; 17.01.2012, C-302/10 – *Infopaq II*, Rz. 40 ff.; 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson*, Rz. 28 f; 37.

37) EuGH 13.02.2014, C-466/12 – *Svensson*, Rz. 29.

38) Vgl. EuGH 19.12.2013, C-202/12 – *Innoweb*, GRUR 2014, 166.